Generalvollmacht

Eine Generalvollmacht ermächtigt grundsätzlich zu *allen* Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, bei denen eine Vertretung zulässig ist. Daher ist eine Generalvollmacht vom Grundsatz her eine Vollmacht mit größtmöglichem Umfang. Höchstpersönliche Geschäfte des Familien- und Erbrechts, z.B. die Eheschließung oder Testamentseinrichtung sind ausgenommen. Eine Vertretung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Den Umfang der Vollmacht Ihrer Generalvollmacht bestimmen Sie selbst. Eine Generalvollmacht kann auch nicht alle zulässigen Rechtsgeschäfte umfassen, sondern z.B. lediglich einen Teil der Vermögensangelegenheiten. Es sollten in dieser Vollmacht alle vermögensrechtlichen und persönlichen Belange genauestens festgehalten werden.

Die Erteilung ist formfrei und kann als Einzel- oder Gesamtvollmacht erteilt werden. Jedoch dürfen **Datum**, **Ort** und **vollständige Unterschrift** auf keinen Fall fehlen.

Auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist, empfiehlt sich eine notarielle Beurkundung. Rechtlich notwendig ist die notarielle Beurkundung nur, wenn sich die Generalvollmacht auch auf Grundstücksverfügungen erstrecken soll.

Wichtig: Regeln Sie den Inhalt und die Grenzen der Vollmacht genau!

In der Regel gilt die Generalvollmacht ab dem Datum ihrer Ausstellung bis zum Widerruf. Es kann aber auch vereinbart werden, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Vollmachtgeber selbst nicht mehr geschäftsfähig ist.

Generell ist allerdings zu beachten, dass eine Vollmacht ab dem Zeitpunkt wirksam ist, zu dem sie unterschrieben in die Hände des Bevollmächtigten gelangt, gleich ob mit Willen des Vollmachtgebers oder nicht. Wurde die Vollmacht dem Bevollmächtigten ausgehändigt, kann er ab dieser Zeit Geschäfte für den Vollmachtgeber tätigen. Diese haben selbst dann Bestand, wenn der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten angewiesen hat, die Vollmacht erst zu gebrauchen, sollte er selbst nicht (mehr) handlungsfähig sein. Bei missbräuchlicher Verwendung kann der Vollmachtgeber mögliche Schäden vom Bevollmächtigten ersetzt verlangen und die Vollmacht widerrufen. Hierfür sind alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurückzuverlangen, ggfls. gerichtlich.

Vermerkt der Vollmachtgeber in der Vollmacht, dass diese erst dann gilt, wenn er nicht mehr geschäftsfähig ist, ist sie praktisch wertlos. Der Bevollmächtigte muss dann bei jedem Einsatz der Vollmacht bspw. durch ein ärztliches Attest die aktuelle Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nachweisen.

Bei der notariellen Vollmacht kann der Notar hingegen angewiesen werden, die bei ihm hinterlegte Vollmacht erst dann dem Bevollmächtigen auszuhändigen, wenn dieser durch ein entsprechendes ärztliches Attest den Fall der Geschäftsunfähigkeit einmalig nachweist.

Mit dem Tod des Vollmachtgebers erlischt die Vertretungsbefugnis, falls diese nicht ausdrücklich über den Tod hinaus Gültigkeit haben soll.

Fazit: Eine Generalvollmacht erfordert uneingeschränktes Vertrauen in die bevollmächtigte Person!